

Verordnung
über die
Kastrations- und Kennzeichnungspflicht
von Katzen auf dem Gebiet
der Gemeinde Kürten

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen auf dem Gebiet der Gemeinde Kürten

Aufgrund der §§ 1, 14, 27, 30 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793), und des § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 14.12.2011 für das Gebiet der Gemeinde Kürten folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkungen nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden ist,
- c) der Ratsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Verkündung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anordnung der Verkündung

Aufgrund des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 14.12.2011 die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

51515 Kürten, den 15.12.2011

Gemeinde Kürten

Ulrich Michael Iwanow
Bürgermeister